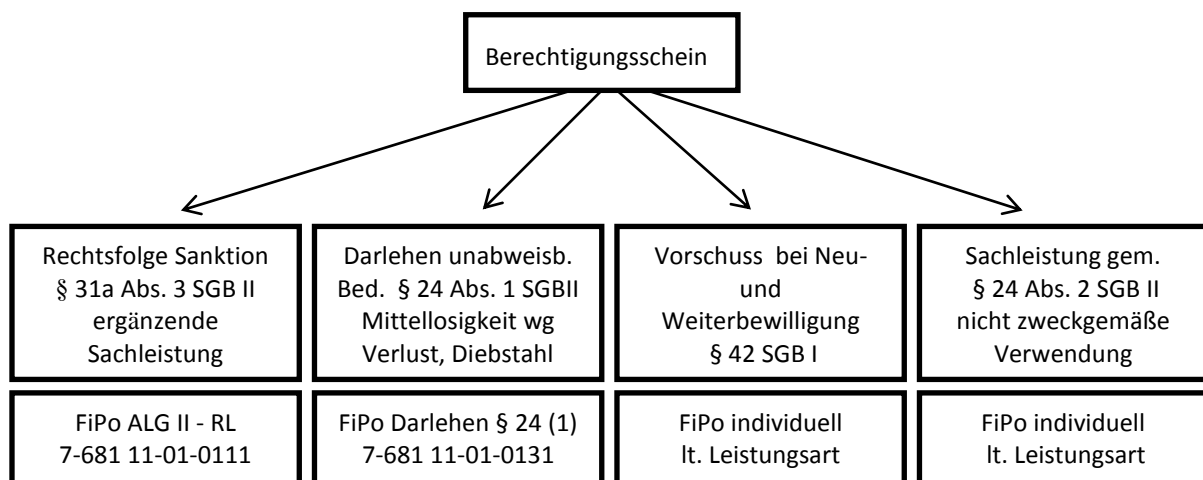


Verfügung 4/2015

Aktenzeichen: II-1305.02
Verfasser: Frau Moik

**Grundsätze zum Gutscheilverfahren im Jobcenter StädteRegion Aachen
im Zusammenspiel mit ALLEGRO**



Gewährung aufgrund Sanktionierung

Sofern erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Pflichtverletzung i.S.d. § 31 SGB II begehen, ist als Rechtsfolge der Leistungsanspruch stufenweise nach § 31a SGB II zu mindern.

Bei einer Minderung um mehr als 30% des Regelbedarfs kann das Jobcenter auf Antrag im Rahmen einer Ermessensentscheidung in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen als Zuschuss erbringen, insbesondere in Form von Lebensmittelgutscheinen.

Das Jobcenter hat in angemessenem Umfang ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen zu erbringen, wenn Leistungsberechtigte mit minderjährigen Kindern in einem Haushalt leben.

Die zu erbringenden Sachleistungen beziehen sich auf den Teil des Alg II, der über 30% der Minderung hinausgeht. Sachleistungen sind insbesondere in Form von Gutscheinen zu erbringen. Als Orientierungswert für die Ermittlung der ergänzenden Sachleistungen kann für alle Leistungsberechtigte ein Betrag in Höhe von 50% des vollen Regelbedarfs (RB) nach § 20 Abs. 2 - für das Jahr 2015: 200,00 EUR gerundet - zugrunde gelegt werden (beispielhafte Ermittlung für alle Regelbedarfe siehe Anlage 3 der fachlichen Hinweise zu §§ 31, 31a, 31b SGBII).

Der entsprechende Bedarf wird in ALLEGRO unter der „Person“ als „ergänzende Sachleistung“ erfasst und als Gutschein im Bedarfsmonat zur Verfügung gestellt, der Berechtigungsschein in gleicher Höhe mit der Finanzposition ALG II - Regelleistung 7-681 11-01-0111 ausgegeben und ein entsprechender Bescheid gefertigt. Der in ALLEGRO erfasste Gutschein ist auf „nicht auszahlen“ zu setzen.

Der detaillierte Ablauf ist der folgenden Arbeitsanleitung zu entnehmen:



Arbeitshilfe-Ber...

Gewährung wegen Mittellosigkeit als Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II

„Kann im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit (das Jobcenter) bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Weiter gehende Leistungen sind ausgeschlossen.“

Ein Bedarf ist dann unabweisbar, wenn er nicht aufschiebbar, daher zur Vermeidung einer akuten Notsituation unvermeidlich ist und nicht erwartet werden kann, dass die Leistungsberechtigten diesen Bedarf mit den nächsten Leistungen zur Deckung des Regelbedarfs ausgleichen können. Akute Bedarfe können beispielsweise durch Diebstahl oder Verlust entstehen. Ein unabweisbarer Bedarf ist grundsätzlich zu belegen, ggf. durch plausible Erklärung (Verhandlungsniederschrift) glaubhaft zu machen. Geeignete Nachweise sind z. B. die Diebstahlanzeige, Kontoauszüge, ggf. Nachweis Vorsprache Fundbüro. Für die Begleichung bereits bestehender Schulden wird grundsätzlich kein Darlehen gewährt (siehe auch fachliche Hinweise zu § 24 Abs. 1 SGB II).

Bei geltend gemachter Mittellosigkeit ist über den Antrag auf ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II zu entscheiden. Bei positiver Entscheidung ist der entsprechende Bedarf über die „Person“ einmaliger Bedarf „Darlehen unabweisbarer Bedarf“ als Gutschein zu erfassen, ein Berechtigungsschein mit der Finanzposition 7-681 11-01-0131 in entsprechender Höhe auszugeben, der Darlehensbescheid zu fertigen und die Aufrechnung gem. § 42a SGB II über Absetzungen SGB II-Darlehen, Annahmeanordnung in ERP zur Finanzposition 7-681 11-01-0131 (Hauptvorgang 1700 Teilvorgang 0006) wieder zu vereinnahmen. Der in ALLEGRO erfasste Gutschein ist auf „nicht auszuzahlen“ zu stellen.

Der detaillierte Arbeitsablauf ist der folgenden Beschreibung zu entnehmen:



Arbeitshilfe-Ber...

Vorschuss gem. § 42 SGB I

„Besteht ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach und ist zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, kann der zuständige Leistungsträger Vorschüsse zahlen, deren Höhe er nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt. Er hat Vorschüsse nach Satz 1 zu zahlen, wenn der Berechtigte es beantragt; die Vorschusszahlung beginnt spätestens nach Ablauf eines Kalendermonats nach Eingang des Antrags.“

Dem Grunde nach besteht ein Anspruch, wenn sicher feststeht, dass die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso muss die Zuständigkeit des Jobcenters eindeutig feststehen. Bei der Ermessensausübung sind unter anderem auch die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Errechnet sich voraussichtlich keine auszahlende Leistung, ist von einer Vorschussgewährung abzusehen. Um Rückforderungen auszuschließen, ist die Höhe des Vorschusses an der voraussichtlich endgültigen Leistungshöhe zu orientieren.

Der endgültige Leistungsanspruch vermindert sich um die erbrachten Vorschussleistungen. Die Anrechnung bewirkt das Erlöschen des endgültigen Leistungsanspruchs in Höhe des gezahlten Vorschusses und geht allen anderen Ansprüchen auf Erstattung vor. (Für weitergehende Ausführungen siehe auch fachlichen Hinweise zu § 42 SGB I).

Grundsätzlich sind Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II als Barleistung zu erbringen. Dies gilt im Annex dann auch für den Fall der Vorschussleistung nach § 42 SGB I. Der Berechtigungsschein kann jedoch dann zum Einsatz kommen, wenn entsprechende Dringlichkeit, z.B. Mittellosigkeit eine sofortige Leistung erfordern und Barleistung nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden kann. Der Wert des Berechtigungsscheines ist dann aber auf den Betrag zu begrenzen, der unmittelbar zur Abwendung der akuten Notlage benötigt wird. Der übrige Vorschuss ist als Barleistung zu erbringen. Steht zum Zeitpunkt der Ausgabe die Finanzposition noch nicht fest, kann auf dem Original für den Kunden die Angabe der Finanzposition entfallen. Die als Vorschuss erbrachte Leistung ist bei Erfassung des Leistungsfalles in ALLEGRO über die Gutscheinanlegehilfe anzurechnen. Ein entsprechender Hinweis im Bescheid ist aufzunehmen.

Für die Angabe der Finanzposition auf dem Gutscheinexemplar für 512 und die Akte, ist Grundlage wie ALLEGRO den Gutscheinatbestand anrechnet. Hierzu wird im Bereich Auskunft der Reiter des entsprechenden Monats unter Absetzungen – Gutscheine vollständig aufgeklappt und die dort angegebene Leistungsart auf dem Berechtigungsschein eingetragen. Um Falschangaben und daraus resultierende Fehlbuchungen sowie aufwändige Korrekturprozesse zu vermeiden ist bis auf weiteres jeder ans Team 512 weitergeleiteten Gutscheindurchschrift ein Ausdruck aus ALLEGRO (Auskunft – Zahldaten – Gutscheine; Kategorie Gutscheine vollständig aufklappen, damit Leistungsart ersichtlich), beizufügen.

Der detaillierte Arbeitsablauf ist der folgenden Beschreibung zu entnehmen:



Arbeitshilfe-Ber...

Gewährung wegen nicht zweckgemäßer Verwendung § 24 Abs. 2 SGB II

Mit dem Regelbedarf soll die leistungsberechtigte Person ihren Lebensunterhalt sichern. Daraus folgt, dass der Leistungsberechtigte diese Leistung insbesondere für die Bedarfe des täglichen Lebens einsetzen soll. Wird dem Träger bekannt, dass die leistungsberechtigte Person den Regelbedarf anderweitig verwendet und somit ihren Lebensunterhalt und ggf. auch den der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gefährdet, kann der Träger den Regelbedarf ganz oder teilweise als Sachleistung erbringen.

Eine nicht zweckgemäße Verwendung liegt insbesondere dann vor, wenn der Regelbedarf überwiegend zur Befriedigung von Drogen- oder Alkoholsucht genutzt wird oder durch unwirtschaftliches Verhalten vorzeitig verbraucht wird.

Sachleistungen sind Leistungen, die den Leistungsberechtigten unmittelbar in Form des benötigten Bedarfes (Gebrauchsgegenstände, wie z. B. Bekleidung, Hausrat), Kostenübernahmeerklärung oder aber auch in Form von Gutscheinen (z. B. Lebensmittelgutscheine) zukommen.

Vor der Entscheidung über die Auszahlung der Leistungen für den Regelbedarf als Sachleistungen ist eine Anhörung (§ 24 SGB X) erforderlich. Nach Möglichkeit sollte die Anhörung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache durchgeführt werden.

Bei der Entscheidung ist pflichtgemäßes Ermessen auszuüben (§ 39 SGB I). Die Entscheidungsgründe (Ausüben des Ermessens und die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen) sind zu dokumentieren und im Bescheid darzulegen. Weitergehend wird auf die fachlichen Hinweise zu § 24 Abs. 2 SGB II verwiesen.

Die Auszahlung als Sachleistung ist in ALLEGRO über die Gutscheinanlegehilfe zu steuern. Für die Angabe der Finanzposition auf dem Berechtigungsschein ist Grundlage wie ALLEGRO den Gutscheinbestand anrechnet. Hierzu wird im Bereich Auskunft der Reiter des entsprechenden Monats unter Absetzungen – Gutscheine vollständig aufgeklappt und die dort angegebene Leistungsart auf dem Berechtigungsschein eingetragen. Um Falschangaben und daraus resultierende Fehlbuchungen sowie aufwändige Korrekturprozesse zu vermeiden ist bis auf weiteres jeder ans Team 512 weitergeleiteten Gutscheindurchschrift ein Ausdruck aus ALLEGRO (Auskunft – Zahldaten – Gutscheine; Kategorie Gutscheine vollständig aufklappen, damit Leistungsart ersichtlich) beizufügen.

Hinweise für die Praxis

Die Gutscheine können bei jedem Einzelhändler, der die Gutscheine akzeptiert, eingelöst werden. Die spätere Abrechnung erfolgt durch den Einzelhändler, indem eine Rechnung nebst Quittungsbeleg mit dem abgegebenen Originalgutschein an 512 gesendet wird. Hier erfolgt die Rechnungssachbearbeitung einschl. Auszahlung an den Einzelhändler. Diese kann nur erfolgen, wenn die Durchschrift des Gutscheins vorliegt und die zu verwendende Finanzposition benannt ist. Um eine fristgerechte Zahlung an die Einzelhändler zu ermöglichen, sollte die Gutscheindurchschrift binnen zwei Wochen nach Ausstellung bei 512 vorliegen.

Auf dem Gutschein sind alle Felder - insbesondere das Feld zur Angabe der Finanzposition - zu befüllen, damit eine ordnungsgemäße Verbuchung erfolgen kann.

Frei bleibende Felder sind derart zu entwerten, als dass keine Ergänzungen durch Dritte erfolgen können.

Die Ausstellung des Gutscheins hat im 4-Augen-Prinzip zu erfolgen, d.h. es müssen zwei Mitarbeiter/innen als Feststeller/in sowie Anordnungsbefugte/r unter Angabe des jeweiligen Org.-Zeichens unterschreiben.

Der Kunde muss den Erhalt des Gutscheins analog der Verfahrensweise bei Barschecks oder Kassenzahlungsmitteln mittels Unterschrift auf den Durchschriften des Gutscheins bestätigen.

Änderungen jedweder Art sind unter Angabe von Namenszeichen, Datum und Stempel zu kennzeichnen. Werden Berechtigungsscheine als „ungültig“ gekennzeichnet, so ist das Original zusammen mit der Durchschrift an 512 zu senden. Aufgebrauchte Gutscheinblöcke sind ebenfalls umgehend über die Teamleitung an 512 zurückzusenden.

Es besteht des Weiteren die Möglichkeit, auf dem Berechtigungsschein Einschränkungen hinsichtlich der einzulösenden Waren vorzunehmen: „nur Lebensmittel sowie Artikel des allgemeinen täglichen Bedarfs“, „kein Alkohol“, „keine Tabakwaren“, sofern dies im jeweiligen Fall begründet und erforderlich ist.

Grundsätzlich ist wegen des Selbstbestimmungsrechts der Leistungsempfänger von einer Einschränkung abzusehen, insbesondere dann, wenn der Leistungsanspruch feststeht und/oder nur aufgrund der Bearbeitungs- bzw. Überweisungsdauer auf den Berechtigungsschein zu verweisen ist (z.B. Vorschuss gem. § 42 SGB I). Gleiches gilt bei Sachleistungen gem. § 31a Abs. 3 SGB II.

Bei Kunden, die ihren Leistungsanspruch bereits schon voll ausgezahlt erhielten und zusätzliche Hilfebedürftigkeit (z.B. Darlehen § 24 Abs. 1 SGB II wg. Mittellosigkeit aufgrund von Diebstahl oder Verlust) geltend machen, sollte grundsätzlich bei erstmaligem Antrag ebenfalls keine Einschränkung erfolgen. Bei wiederholter Antragstellung und/oder bekannter Suchtabhängigkeit sind zusätzlich zur Beschränkung „nur Lebensmittel...“ die Einschränkung „kein Alkohol“ und ggfs. auch „keine Tabakwaren“ durchzuführen. Bei mehrfach wiederholter Antragstellung ist § 24 Abs. 2 SGB II zu prüfen.

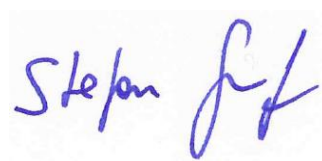
Bei Ausgabe des Berechtigungsscheins in Fällen gem. § 24 Abs. 2 SGB II (Sachleistung aufgrund unwirtschaftlichem Verhalten) in Zusammenhang mit einer Suchtabhängigkeit ist die Entscheidung anhand der Gesamtumstände des Einzelfalles zu entscheiden. Hier kann bereits in der Anhörung zu § 24 Abs. 2 SGB II Einfluss darauf genommen werden.

Sollten sich aufgrund der eingereichten Rechnungen und Quittungen Auffälligkeiten am Kaufverhalten erkennen lassen, erfolgt eine Information von 512 an das zuständige Leistungsteam bzw. den zuständigen Mitarbeiter/in. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall.

5 % aller Berechtigungsscheine sind vom zuständigen Teamleiter hinsichtlich der Einhaltung der hiermit bekanntgegebenen Richtlinien zu prüfen. Die Prüfung ist auf dem aufgebrauchten Gutscheinblock mittels Kurzvermerk und Unterschrift zu dokumentieren.

Der Innenrevisor prüft zweimal jährlich stichprobenartig die bei 512 vorliegenden und seitens der Teamleiter geprüften Gutscheinblöcke und fertigt hierüber einen kurzen Prüfvermerk für den BfdH und die Geschäftsführung.

Eschweiler, 26.03.2015



Stefan Graaf
Geschäftsführer